



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Landessonderschule Allentsteig
Nachkontrolle

Bericht 5 | 2014

NÖ Landessonderschule Allentsteig, Nachkontrolle Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Allgemeines	1
3. Personal	2
4. Finanzen	2
5. Dienstkraftwagen	5

NÖ Landessonderschule Allentsteig, Nachkontrolle Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 8/2011 „NÖ Landessonderschule Allentsteig“ ergab, dass von elf Empfehlungen eine nicht umgesetzt wurde, weil sich der Sachverhalt – Ankauf eines neuen Kraftfahrzeugs – nicht wiederholt hatte.

Von den verbleibenden zehn Empfehlungen waren neun ganz und eine teilweise umgesetzt. Die NÖ Landessonderschule Allentsteig, die Abteilung Schulen K4 und die Abteilung Finanzen F1 haben damit 95 Prozent der Empfehlungen umgesetzt.

Dadurch konnten Verbesserungen bei der Veranschlagung und Verrechnung der Investitionen und des laufenden Betriebs für alle NÖ Landessonderschulen sowie beim Gebarungsvollzug erreicht werden.

Durch die angeregten Änderungen in der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ wurde die Verwahrung und Verwendung der Transaktionsnummern eindeutig geregelt und die stichprobenweise Prüfung der Belege vor Ort durch die Abteilung Finanzen, Buchhaltung-Revision präzisiert. Die von der Abteilung Schulen K4 erstellte Vorschrift „Schulverwaltung“ leistete einen Beitrag zur einheitlichen Geschäftsführung der NÖ Landessonderschulen.

Die Abteilung Personalangelegenheiten LAD2 stellte die Verrechnung der Personalausgaben der Verwaltungskraft der NÖ Landessonderschule Allentsteig richtig. Die Schulleitung erweiterte den Kreis der Zeichnungsberechtigten und verbesserte damit den Zahlungsvollzug.

Noch umzusetzen war die Evaluierung der Prüfungsrichtlinie der Landesbuchhaltung. Außerdem erwartete der Landesrechnungshof, dass vor dem Kauf eines neuen Kraftfahrzeugs die empfohlene Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt wird.

Die NÖ Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme vom 4. März 2014 mit, dass mit der Evaluierung der Prüfungsrichtlinien der Abteilung Finanzen F1, Buchhaltungsabteilung-Revision bereits begonnen wurde und diese voraussichtlich im Juni 2014 abgeschlossen sein wird.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der elf Empfehlungen aus dem Bericht 8/2011 „NÖ Landessonderschule Allentsteig“. Der NÖ Landtag hatte diesen am 6. Oktober 2011 mit der Aufforderung zur Kenntnis genommen, dass den im Bericht dargelegten Auffassungen des Rechnungshofausschusses entsprochen wird.

Ziel der Nachkontrolle war es, den NÖ Landtag über den Stand der Umsetzungen zu informieren. Dabei bezog sich die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs ausschließlich auf die Ergebnispunkte aus dem Bericht des Jahres 2011. Der Landesrechnungshof stellte daher die Ergebnisse aus dem Bericht „NÖ Landessonderschule Allentsteig“ mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Die NÖ Landessonderschule Allentsteig, die Abteilung Schulen K4 und die Abteilung Finanzen F1 setzten von den elf Empfehlungen neun zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um.

Eine Empfehlung bezog sich auf einen Sachverhalt (Ankauf eines Kraftfahrzeugs), der sich bis zur Nachkontrolle nicht wiederholt hatte. Den verbleibenden zehn Empfehlungen wurde zu 95 Prozent entsprochen.

2. Allgemeines

In **Ergebnis 1** wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Für die NÖ Landessonderschulen ist eine eigene Vorschrift über Leitung und Betrieb nach dem Vorbild der NÖ Landesberufsschulen zu erstellen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Wie von der NÖ Landesregierung zugesagt, erstellte die Abteilung Schulen K4 eine eigene Vorschrift „Schulverwaltung“. Die Vorschrift regelte die einheitliche Geschäftsführung der NÖ Landessonderschulen und der Höheren Lehranstalt Mödling.

3. Personal

In **Ergebnis 2** wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Periodische Mitarbeitergespräche sind mit dem Verwaltungs- und Schulpersonal gemäß der Dienstanweisung „Richtlinien für das Führen und Mitarbeiten in der NÖ Landesverwaltung“ zu führen und zu dokumentieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Wie in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung zugesagt, führte die Schulleitung periodische, dokumentierte Mitarbeitergespräche mit dem Verwaltungs- und Schulpersonal.

4. Finanzen

In **Ergebnis 3** wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Investitionen sowie der laufende Betrieb sind auf jeweils einem Teilabschnitt für alle NÖ Landessonderschulen gemeinsam zu veranschlagen bzw. zu verrechnen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Wie in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung zugesagt, wurden ab dem Rechnungsjahr 2013 die Investitionen sowie der laufende Betrieb auf jeweils einem Teilabschnitt für alle NÖ Landessonderschulen gemeinsam veranschlagt und verrechnet.

In **Ergebnis 4** wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Der Personalaufwand für die Verwaltungskraft der NÖ Landessonderschule Allentsteig ist künftig entsprechend der tatsächlichen Verwendung zu verrechnen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Personalaufwand für die Verwaltungskraft der NÖ Landessonderschule Allentsteig entsprechend der tatsächlichen Verwendung zu verrechnen.

Der Landesrechnungshof stellte dazu fest, dass der Personalaufwand ab Jänner 2011 je zur Hälfte vom NÖ Landesjugendheim und der NÖ Landessonderschule getragen wurde.

In **Ergebnis 5** wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Der Kreis der Zeichnungsberechtigten für das Konto der NÖ Landessonderschule Allentsteig ist um eine Person zu erweitern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Wie in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung zugesagt, erweiterte die Schulleitung den Kreis der Zeichnungsberechtigten für das Konto der NÖ Landessonderschule um eine Person. Die Schulleiterin, der Schulleiter-Stellvertreter sowie die Kanzleibedienstete waren für das Schulkonto zeichnungsberechtigt und besaßen Transaktionsnummern zur Durchführung von Überweisungen.

Die Anordnungsbefugnis beschränkte sich auf die Schulleiterin und den Schulleiter-Stellvertreter. Da bei deren Abwesenheit jedoch zeitweilig die Trennung zwischen Anordnungsbefugnis, Verrechnung und Kassenführung nicht eingehalten werden konnte, beantragte die Abteilung Schulen K4 mit Schreiben vom 28. November 2013 bei der Abteilung Finanzen F1 eine Ausnahmegeheimigung.

In **Ergebnis 6** wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„TAN-Nummern sind ausnahmslos persönlich, sicher aufzubewahren und nur vom Zeichnungsberechtigten persönlich zu verwenden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Zeichnungsberechtigten angewiesen werden, die Transaktionsnummern (TAN) ausnahmslos sicher aufzubewahren und nur persönlich zu verwenden.

Der Landesrechnungshof stellte an Hand einer Stichprobe fest, dass die Transaktionsnummern von den Zeichnungsberechtigten persönlich und sicher verwahrt wurden.

In **Ergebnis 7** wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„In der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung ist die sichere Verwahrung und Verwendung der TAN-Nummern eindeutig zu regeln.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Wie in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung zugesagt, erweiterte die Abteilung Finanzen F1 die Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung

des Landes NÖ um den Punkt „Elektronischer Zahlungsverkehr (Electronic Banking)“ und regelte damit eindeutig die sichere Verwahrung und Verwendung der Transaktionsnummern.

In **Ergebnis 8** wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Der Schulleiter hat im Rahmen seiner Führungsverantwortung für einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug zu sorgen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Schulleitung angewiesen wird, im Rahmen ihrer Führungsverantwortung für einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug zu sorgen.

Der Landesrechnungshof stellte an Hand von Stichproben (drei Monate) fest, dass die Schulleiterin wöchentlich den ordnungsgemäßen Vollzug der Gebarung kontrollierte.

In **Ergebnis 9** wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die vorhandenen Prüfungsrichtlinien der Abteilung Finanzen F1, Buchhaltung-Revision, sind zu evaluieren sowie der Begriff „stichprobenweise“ eindeutig zu definieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, die vorhandenen Prüfungsrichtlinien zu evaluieren und in der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ die Vorgaben der stichprobenweisen Belegprüfung zu präzisieren.

Der Landesrechnungshof stellte dazu fest, dass die Evaluierung der vorhandenen Prüfungsrichtlinien bis zum Dezember 2013 noch nicht erfolgte.

Der Landesrechnungshof erwartete die Evaluierung der Prüfungsrichtlinien.

Die Abteilung Finanzen F1 erweiterte die Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ im Punkt „Prüfung an Ort und Stelle“. Seit 2012 prüfte die Abteilung Finanzen, Buchhaltung-Revision stichprobenweise die Belege und Unterlagen von zwei Monaten pro Jahr, wobei ihr die Auswahl der Monate oblag.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Prüfungsrichtlinien der Abteilung Finanzen, Buchhaltungsabteilung-Revision werden derzeit überarbeitet.

Die Evaluierung wird in der nächsten Koordinierungsbesprechung im Juni 2014 abgeschlossen. Dabei wird auch die in der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ im Punkt „Prüfung an Ort und Stelle“ neu festgelegte stichprobenweise Belegprüfung von zwei Monaten pro Jahr in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Dienstkraftwagen

In **Ergebnis 10** wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Vor der Anschaffung eines neuen schuleigenen Kraftfahrzeugs ist eine Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, vor der Anschaffung eines neuen schuleigenen Kraftfahrzeugs eine Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen bzw. eine Kooperation mit dem NÖ Landesjugendheim Allentsteig anzustreben.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass bis zur Nachkontrolle im November 2013 keine neuen Kraftfahrzeuge beschafft wurden und daher keine Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgte.

Er erwartete jedoch, dass vor einer solchen Beschaffung die empfohlene Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt wird.

In **Ergebnis 11** wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Fahrtenbücher sind gemäß Dienstanweisung „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreichs“ vollständig zu führen. Vom Schulleiter ist bei der Überprüfung der Fahrtenbücher auf deren ordnungsgemäße Führung zu achten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Schulleitung angewiesen wird, die Fahrtenbücher regelmäßig zu prüfen und auf deren ordnungsgemäße Führung zu achten.

Der Landesrechnungshof stellte auf Grund einer Stichprobe (ein Jahr) fest, dass das Fahrtenbuch vollständig geführt und von der Schulleitung regelmäßig überprüft wurde.

St. Pölten, im März 2014

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband